Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 450 -Bahnhof Sterkrade-

1. Im MK-Gebiet sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

   (§1 Abs. 5 BauNVO)

2. Im MK-Gebiet sind Wohnungen nicht zulässig.

   (§1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Lärmschutz

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

1. Die geplante Nutzung im Bereich des Bahnhofes Sterkrade ist an der Westseite, Nord- und Südseite des Bahnhofsgebäudes dem Lärmpegelbereich V zuzuordnen. Nach DIN 4109 müssen im Lärmpegelbereich V die Außenbauteile einschließlich der Fenster der Aufenthaltsräume ein bewertetes Luftschalldämmmaß Rw,res von mindestens 45 db, für Büroräume ein Rw,res von 40 db vorweisen.

2. Die geplante Nutzung im Bereich des Bahnhofes Sterkrade ist an der Ostseite des Bahnhofsgebäudes dem Lärmpegelbereich IV zuzuordnen. Nach DIN 4109 müssen im Lärmpegelbereich IV die Außenbauteile einschließlich der Fenster der Aufenthaltsräume ein bewertetes Lärmschalldämmmaß Rw,res von mindestens 40 db, für Büroräume ein Rw,res von 35 db vorweisen.

Kennzeichnungen

(gemäß § 9 Abs. 5 BauGB)

1. Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 – II B 2-2796 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 08.10.1963).

(gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

2. Entlang der vorhandenen Gleisanlage ist mit dem Auftreten von Erschütterungen zu rechnen. Innerhalb des MK-Gebietes wird eine Prüfung des Erschütterungsschutzes von besonders erschütterungsempfindlichen Nutzungen empfohlen. Auf die Anforderungen nach § 18 Bauordnung Nordrhein-Westfalen wird aufmerksam gemacht.

Hinweis

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Untere Denkmalbehörde bei der Stadt Oberhausen oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Xanten unverzüglich zu informieren, Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu halten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), § 86 der Landesbauordnung (BauO NW).